

KOLLEKTIVVERTRAG

**für Angestellte bei Ärztinnen und Ärzten in
Ordinationen in der Steiermark
(ausgenommen Zahnärzte)**

GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2025

MITGLIED SEIN BRINGT'S!

- **Starke Gemeinschaft**
- **Voller Einsatz für faire Arbeitsbedingungen**
- **Jährliche Lohn- und Gehaltserhöhungen**
- **Verteidigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld**
- **Kostenloser Arbeitsrechtsschutz**
- **Berufsrechtsschutz- und Berufshaftpflichtversicherung**
- **Arbeitslosenunterstützung**
- **Angebote bei Einkauf, Freizeit und Kultur**

Jetzt Mitglied werden: www.gpa.at



KOLLEKTIVVERTRAG

**für Angestellte bei Ärztinnen und Ärzten in Ordinationen
in der Steiermark
(ausgenommen Zahnärzte)**

GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2025

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Sie halten die aktualisierte Neuauflage Ihres Kollektivvertrages in Händen. Darin sind wichtige Ansprüche aus Ihrem Arbeitsverhältnis geregelt. Darunter auch solche, auf die es keinen gesetzlichen Anspruch gibt, wie zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Ein Kollektivvertrag

- schafft gleiche Mindeststandards bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen für alle ArbeitnehmerInnen einer Branche,
- verhindert, dass die ArbeitnehmerInnen zu deren Nachteil gegeneinander ausgespielt werden können, und
- schafft ein größeres Machtgleichgewicht zwischen ArbeitnehmerInnen und Arbeitgebern.

Die Gewerkschaft GPA verhandelt jedes Jahr über 170 Kollektivverträge mit den zuständigen Arbeitgeberverbänden. Damit ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen oder ein bestehender verbessert werden kann, muss es inhaltlich zu einer Einigung kommen. Oft gelingt das erst nach mehreren Verhandlungsrunden, manchmal müssen wir als Gewerkschaft Druck bis hin zum Streik erzeugen. Als Gewerkschaftsmitglied tragen Sie entscheidend zu jener Stärke bei, mit der wir Forderungen im Interesse der ArbeitnehmerInnen durchsetzen können. Deshalb möchten wir uns bei dieser Gelegenheit herzlich für Ihre Mitgliedschaft bedanken.

Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag oder Ihrem Arbeitsverhältnis Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende

Mario Ferrari
Bundesgeschäftsführer

KV-Highlights:

- Mitarbeiterprämie in der Höhe von € 800,- (vollzeitäquivalent und Berufszugehörigkeit), für alle Berufsgruppen. Bereits freiwillig geleistete Mitarbeiterprämien im Jahr 2025 können angerechnet werden.
- Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden mit 1. 12. 2025 um 3,15 % erhöht.

GPA Servicecenter:

Hotline: 05030121, service@gpa.at, www.gpa.at, facebook/gpa

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
I. Geltungsbereich	<u>6</u>	XIV. Nebenbeschäftigung	<u>9</u>
II. Arbeitszeit	<u>6</u>	XV. Kündigung	<u>9</u>
III. Teilzeitarbeit	<u>6</u>	XVI. Mindestleistungen	<u>9</u>
IV. Sonn- und Feiertagsruhe	<u>6</u>	XVII. Monatsgehalt	<u>9</u>
V. Überstundenentlohnung	<u>7</u>	XVIII. Zulage/Gefahrenzulage	<u>11</u>
VI. Not-/Bereitschaftsdienst	<u>7</u>	XIX. Mitarbeiterprämie 2025	<u>11</u>
VII. Freizeit bei nachgewiesener Dienstverhinderung	<u>7</u>	XX. Geltungsdauer	<u>11</u>
VIII. Sozialpolitische Bestimmungen	<u>7</u>		
IX. Verschwiegenheitspflicht	<u>8</u>		
X. Weiterbildung	<u>8</u>		
XI. Urlaub	<u>8</u>		
XII. Vordienstzeiten/Berufsjahre	<u>8</u>		
XIII. Sonderzahlungen	<u>8</u>		

Das Impressum befindet sich auf der letzten Umschlagseite

Das Impressum befindet sich auf der letzten Umschlagseite

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen am 27.11. 2025 zwischen der Ärztekammer für Steiermark, Graz, Kaiserfeldgasse 29,

und der Gewerkschaft GPA, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien.

I. GELTUNGSBEREICH

a) räumlich:

Bundesland Steiermark;

b) fachlich:

für alle Angehörigen der Ärztekammer für Steiermark, ausgenommen sind Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde;

c) persönlich:

für alle Angestellten; Angestellte im Sinne dieses Kollektivvertrages sind alle Arbeitnehmer/innen (auch Aushilfskräfte), auf welche das Angestelltengesetz Anwendung findet.

II. ARBEITSZEIT

(1) Die Arbeitszeit regelt sich nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes. Die Normalarbeitszeit für die im Abschnitt I angeführten Arbeitnehmer beträgt 38,5 Stunden in der Woche, wobei die Aufteilung der Einzelvereinbarung mit der Maßgabe überlassen bleibt, dass der tägliche Beginn nicht vor 6.00 Uhr, das Ende nicht nach 22.00 Uhr liegen und die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten darf.

(2) Für geleistete Normalarbeitszeit zwischen 6.00 Uhr und 7.00 Uhr bzw zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr entsteht ein Zuschlag zum Normalstundensatz von 25 %.

(3) Bei Einteilung der Arbeitszeit in eine 6 Tage Woche ist dem Angestellten einmal wöchentlich freie Zeit (Halbtag oder Ganztage) in jenem Ausmaß zu gewähren, die zeitmäßig der am Samstag zu leistenden Arbeitszeit entspricht.

(4) An Samstagen ist außer im Notdienst ab 13.00 Uhr dienstfrei.

(5) Der 24. 12. sowie der 31. 12. sind für alle ArbeitnehmerInnen ab 11 Uhr unter Fortzahlung des Entgelts dienstfrei.

III. TEILZEITARBEIT

Für teilzeitbeschäftigte Angestellte gelten alle in diesem Kollektivvertrag enthaltenen Bestimmungen, sowie die angeführten Gehaltsansätze und Zulagen, je-

doch nur im Verhältnis zum Ausmaß der geleisteten Arbeitsstunden.

IV. SONN- UND FEIERTAGSRUHE

Die Sonn- und Feiertagsruhe regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Angestellte, die der israelitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich angehören sind am Versöhnungs-

tag ohne Schmälerung ihres Entgeltes von der Arbeit freizustellen.

V. ÜBERSTUNDENENTLOHNUNG

(1) Jede über die normale tägliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistung ist separat als Überstunde zu entlohnen. Diese Überstunden sind mit einem Zuschlag von 50 Prozent zu entlohnen. Fallen die Überstunden in die Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr bzw auf einen Sonn- oder Feiertag, so gebührt ein Zuschlag von 100 Prozent. Als Grundlage für die Überstundenberechnung gilt 1/167 des Bruttomonatsgehaltes zuzüglich des aliquoten Remunerationsanteiles. Zur Leistung von Überstunden sind die Angestellten nur im Bedarfs-

fall und zu der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer verpflichtet.

(2) Einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen kann eine Abgeltung geleisteter Überstunden auch durch Zeitausgleich erfolgen, wobei dieser mit denselben Zuschlägen zu gewähren ist, wie sie auch bei finanzieller Abgeltung gebühren. Der Zeitausgleich ist binnen 6 Monaten nach seinem Entstehen zu verbrauchen und ist einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren.

VI. NOT-/BEREITSCHAFTSDIENST

Wenn im Not-/Bereitschaftsdienst die Mitarbeit der Angestellten notwendig ist, ist diese an Sonn- und Feiertagen mit 100 % Zuschlag zum Normalstundensatz zu entlohnen.

Fällt der Not-/Bereitschaftsdienst an Samstagen an, so ist dieser von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr mit einem Zu-

schlag von 50 %, ab 16:00 Uhr mit einem Zuschlag von 100 % zu entlohnen.

Fällt der Not-/Bereitschaftsdienst am 24. 12. und 31. 12. nach 13:00 Uhr auf einen Werktag, so gebühren 100 % Zuschlag zum Normalstundensatz.

VII. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENSTVERHINDERUNG

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedem/jeder Angestellten eine Freizeit ohne Schmälerung seines/ihrer monatlichen Entgeltes wie folgt zu gewähren: Diese Freizeit ist im Zusammenhang mit dem Ereignis möglichst zeitnah zu konsumieren.

Bei Eheschließung des/der Angestellten oder bei Tod des/der Ehepartners/-partnerin bzw -gefährten/-gefährtin 3 Arbeitstage
im Todesfall von Eltern oder Kindern ... 2 Arbeitstage
Bei Eheschließung von Geschwistern oder eines Kindes 1 Arbeitstag

Bei Niederkunft der Ehegattin bzw Lebensgefährtin 1 Arbeitstag
im Todesfall von Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern 1 Arbeitstag
zuzüglich der notwendigen Hin- und Rückfahrten zum Ort des Begräbnisses im Ausmaß eines weiteren Arbeitstages.
Bei Wohnungswechsel die notwendige Zeit, jedoch höchstens 2 Arbeitstage
innerhalb eines halben Jahres.
Schuleintrittstag eines Kindes 1 Arbeitstag
Eingetragene Partner_innenschaften (EPG) sind der Ehe bzgl der Ansprüche gleichgestellt.

VIII. SOZIALPOLITISCHE BESTIMMUNGEN

(1) Angestellte, die einen eigenen Haushalt führen, haben ohne Schmälerung ihres Monatseinkommens Anspruch auf einen freien Tag im Monat, welcher im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festzusetzen ist (Haushaltstag). Dieses Recht entfällt bei Einteilung der Arbeitszeit in eine Fünf-Tage-Woche.

(2) Männliche und weibliche Angestellte können ihr Arbeitsverhältnis innerhalb von 6 Monaten nach Vollendung des jeweiligen Pensionsanfallsalters im Sinne

des § 20 Abs 4 des Angestelltengesetzes auflösen und haben in diesem Falle Anspruch auf die volle Abfertigung im Sinne des § 23 AngG (Austritte gemäß § 26 AngG bleiben dadurch unberührt).

(3) Ab 1. 8. 2019 werden, der Gesetzeslage nachfolgend, für sämtliche dienstrechtliche Ansprüche, welche sich auf die Dauer des Dienstverhältnisses beziehen, Karenzzeiten gemäß MSchG und VKG voll angerechnet.

IX. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Die Angestellten sind in die Schweigepflicht des Arztes eingebunden.

Sie haben insbesondere den Personenkreis der Patient/innen geheim zu halten. Weiters sind Kenntnisse

über die finanzielle Situation des Unternehmens vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

X. WEITERBILDUNG

Berufsorientierte Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen bei allen Dienstnehmer/innen, wo eine gesetzliche Fortbildungsverpflichtung vorgesehen ist, sind im Mindestausmaß von 15 Stunden jährlich zu absolvieren. Bezüglich der Art des Kurses und Zeitpunkts

der Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist tunlichst das Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber herzustellen. Die Kosten für diese Fortbildung/-en sind vom Arbeitgeber zu tragen. Die dafür aufgewendete Zeit ist Arbeitszeit.

XI. URLAUB

(1) Für den Urlaub gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung (Urlaubsgesetz BGBl 1976/390 in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Kriegsgeschädigte, Invalide und Geschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz oder dem Heeresversorgungsgesetz sowie Körperbehinderte jeweils mit mindestens 50 %iger Invalidität erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 3 Arbeitstage Urlaub.

(3) Vordienstzeiten, die im selben Betrieb zugebracht wurden, werden bei Wiedereintritt in den gleichen Be-

trieb bei der Urlaubsberechnung, wenn die Unterbrechung nicht länger als 180 Tage gedauert hat und die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber erfolgt ist, angerechnet.

(4) Fachkräfte bei Fachärzten für Radiologie, die im Strahlenbereich tätig sind, erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 1 Woche Sonderurlaub.

(5) Bei Wirksamkeitsbeginn dieses Kollektivvertrages bestehende, für die Arbeitnehmer/innen günstigere dienstvertragliche Regelungen über den Urlaub werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

XII. VORDIENSTZEITEN/BERUFSJAHRE

(1) Vordienstzeiten, die bei einem Arbeitgeber, der einer Ärztekammer in Österreich angehört oder in einer Krankenanstalt im Angestelltenverhältnis zurückgelegt wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als 6 Monaten umschließen, sind zur Gänze anzurechnen.

(2) Vordienstzeiten, die in anderen Dienststellen verbracht wurden und die eine zusammenhängende

Dienstzeit von 6 Monaten ergeben, sind bis zu einer Höchstzeit von 5 Jahren anzurechnen, sofern in dieser Tätigkeit vornehmlich Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die auch in ärztlichen Ordinationen verwertet werden können.

Einzelvereinbarungen in derselben Angelegenheit sind nur zulässig, wenn sie den/die Arbeitnehmer/in günstiger stellen. (Information: Ausbildungsjahre sind keine Berufsjahre)

XIII. SONDERZAHLUNGEN

(1) Für alle Angestellten im Sinne dieses Kollektivvertrages gebührt jeweils eine Sonderzahlung am 1. De-

zember (Weihnachtsremuneration) sowie am 1. Juli

(Urlaubsbeihilfe) in der Höhe eines Monatsgehaltes gemäß Pkt XVII.

(2) Den während des Jahres ein- oder ausgetretenen Angestellten gebührt der aliquote Teil, der jeweils fälligen Sonderzahlung (siehe Abs 1), berechnet nach dem letzten Monatsgehalt.

(3) Der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe bei Eintritt nach dem 30. 6. ist am 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres, berechnet nach dem letzten Monatsgehalt, auszubezahlen.

(4) Bei Teilzeitbeschäftigten Angestellten mit unterschiedlichem Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung berechnen sich die Sonderzahlungen nach dem Durchschnittsgehalt der letzten 13 Wochen vor Fälligkeit.

(5) Wenn ein/e Angestellte/r nach Erhalt der für das laufende Kalenderjahr gebührenden Urlaubsbeihilfe sein/ihr Arbeitsverhältnis selbst aufkündigt, aus seinem/ihrer Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder in Folge Vorliegens eines wichtigen Grundes vorzeitig entlassen wird, muss er/sie sich die im laufenden Kalenderjahr anteilmäßig zu viel bezogene Urlaubsbeihilfe auf seine/ihre ihm aus dem Arbeitsverhältnis zustehenden Ansprüche (insbesondere Restgehalt und Weihnachtsremuneration) in Anrechnung bringen lassen.

Bei Kündigung durch den Dienstgeber, berechtigtem vorzeitigem Austritt des/der Angestellten sowie bei einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses, besteht seitens des Dienstgebers kein Anspruch auf Rückverrechnung der bereits, für das gesamte Kalenderjahr ausbezahlten Urlaubsbeihilfe.

XIV. NEBENBESCHÄFTIGUNG

Die/Der Angestellte ist verpflichtet, jede entgeltliche Nebenbeschäftigung durch deren Ausmaß die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes verletzt werden und durch die es nachteiligen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit des/der Angestellten haben kann, dem Arbeitgeber zu melden.

Eine einzelvertraglich vereinbarte Genehmigungsklausel einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn das Monatsgehalt aus dem bestehenden Angestelltenverhältnis das Zwanzigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (HBGI) nach § 45 ASVG übersteigt.

XV. KÜNDIGUNG

Hier gelten die Bestimmungen des § 20 Angestelltengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Bezüglich der Kündigungsfrist wird gemäß § 20 Abs 3 Angestelltengesetz vereinbart, dass sie auch am Letzten eines Kalendermonats enden kann. Kündigungen müssen bei

sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Als ordnungsgemäße Zustellung gilt auch die bestätigte Übergabe des Kündigungsschreibens.

XVI. MINDESTLEISTUNGEN

Sondereinbarungen, die über die in diesem Kollektivvertrag vorgesehenen Leistungen hinausgehen, wird in keiner Weise vorgegriffen.

Bestehende höhere Gehälter und günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das Inkraft-Treten dieses Kollektivvertrages nicht berührt.

XVII. MONATSGEHALT

Ausbildungsstufe

Angestellte gem. MAB-G in Ausbildung zum jeweiligen Assistenzberuf. Angestellte, die im Zuge eines Dienstgeberwechsels eine Ausbildung gem. MAB-G beginnen oder fortsetzen, sind unter Anrechnung der Vordienstzeiten aus früheren Dienstverhältnissen gem XII

einzustufen. Nach Abschluss der Ausbildung, spätestens jedoch nach drei Jahren, wird die Umreihung in Berufsgruppe 1 unter Anrechnung der Vordienstzeiten aus früheren Dienstverhältnissen gem XII vorgenommen.

Sofern Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in eine Ausbildung gem. MAB-G im Anstellungsverhältnis (duales System) vereinbaren, sind die Kosten der theoretischen Ausbildung vom Arbeitgeber zu tragen. Sollten sich die Kurszeiten mit der Arbeitszeit überschneiden, ist dem/der Arbeitnehmer/in Absolvierung des Kurses ohne Entgeltschmälerung zu ermöglichen.

Die Vereinbarung einer Rückerstattung von Ausbildungskosten ist zulässig.

	ab 1. 7. 2022	ab 1. 1. 2023	ab 1. 10. 2024	ab 1. 12. 2025
1. Berufsjahr	1.344,00	1.401,00	1.551,00	1.600,00
2. Berufsjahr	1.360,00	1.418,00	1.568,00	1.618,00
3. Berufsjahr	1.375,00	1.433,00	1.583,00	1.633,00
4. Berufsjahr	1.380,00	1.438,00	1.588,00	1.639,00
5. Berufsjahr	1.382,00	1.441,00	1.591,00	1.642,00
6. Berufsjahr	1.384,00	1.443,00	1.593,00	1.644,00
7. Berufsjahr	1.386,00	1.445,00	1.595,00	1.646,00
8. Berufsjahr	1.388,00	1.447,00	1.597,00	1.648,00
9. Berufsjahr	1.410,00	1.470,00	1.620,00	1.672,00
10. Berufsjahr	1.432,00	1.493,00	1.643,00	1.695,00
11. Berufsjahr	1.458,00	1.520,00	1.670,00	1.723,00
12. Berufsjahr	1.495,00	1.558,00	1.708,00	1.762,00
13. Berufsjahr	1.532,00	1.597,00	1.747,00	1.803,00
14. Berufsjahr	1.570,00	1.636,00	1.786,00	1.843,00
15. Berufsjahr	1.596,00	1.664,00	1.814,00	1.872,00
16. Berufsjahr	1.623,00	1.692,00	1.842,00	1.901,00

Berufsgruppe 1:

Büropersonal, med. Sekretär/innen

Berufe gemäß MAB-G idgF, [früher: Angestellten des Sanitätshilfsdienstes (Ordinationsgehilf/innen) gemäß der Bestimmungen des MTF-SHD-Gesetzes]; Pflegeassistent gem. GuK-G; med. Masseur gem. MMHmG idgF

	ab 1. 7. 2022	ab 1. 1. 2023	ab 1. 10. 2024	ab 1. 12. 2025
1. Berufsjahr	1.540,00	1.605,00	1.755,00	1.811,00
2. Berufsjahr	1.548,00	1.614,00	1.764,00	1.820,00
3. Berufsjahr	1.554,00	1.620,00	1.770,00	1.826,00
4. Berufsjahr	1.562,00	1.628,00	1.778,00	1.835,00
5. Berufsjahr	1.569,00	1.635,00	1.785,00	1.842,00
6. Berufsjahr	1.575,00	1.642,00	1.792,00	1.849,00
7. Berufsjahr	1.582,00	1.649,00	1.799,00	1.856,00
8. Berufsjahr	1.590,00	1.657,00	1.807,00	1.864,00
9. Berufsjahr	1.597,00	1.665,00	1.815,00	1.873,00
10. Berufsjahr	1.603,00	1.671,00	1.821,00	1.879,00
11. Berufsjahr	1.610,00	1.678,00	1.828,00	1.886,00
12. Berufsjahr	1.617,00	1.685,00	1.835,00	1.893,00
13. Berufsjahr	1.636,00	1.705,00	1.855,00	1.914,00
14. Berufsjahr	1.676,00	1.747,00	1.897,00	1.957,00
15. Berufsjahr	1.715,00	1.788,00	1.938,00	2.000,00
16. Berufsjahr	1.746,00	1.820,00	1.970,00	2.033,00

Berufsgruppe 2:

MTF gem. MTF-SHD-Gesetz, MFA gem. MAB-G idgF, Pflegefachassistent gem. GuK-G Heilmasseur gem. MMHmG idgF

	ab 1. 7. 2022	ab 1. 1. 2023	ab 1. 10. 2024	ab 1. 12. 2025
1. Berufsjahr	1.579,00	1.646,00	1.796,00	1.853,00
2. Berufsjahr	1.587,00	1.654,00	1.804,00	1.861,00
3. Berufsjahr	1.595,00	1.662,00	1.812,00	1.870,00
4. Berufsjahr	1.602,00	1.670,00	1.820,00	1.878,00
5. Berufsjahr	1.609,00	1.677,00	1.827,00	1.885,00
6. Berufsjahr	1.615,00	1.683,00	1.833,00	1.891,00
7. Berufsjahr	1.624,00	1.693,00	1.843,00	1.902,00
8. Berufsjahr	1.632,00	1.701,00	1.851,00	1.910,00
9. Berufsjahr	1.639,00	1.708,00	1.858,00	1.917,00
10. Berufsjahr	1.646,00	1.716,00	1.866,00	1.925,00
11. Berufsjahr	1.653,00	1.723,00	1.873,00	1.932,00
12. Berufsjahr	1.661,00	1.731,00	1.881,00	1.941,00
13. Berufsjahr	1.668,00	1.739,00	1.889,00	1.949,00
14. Berufsjahr	1.683,00	1.754,00	1.904,00	1.964,00
15. Berufsjahr	1.721,00	1.794,00	1.944,00	2.006,00
16. Berufsjahr	1.763,00	1.838,00	1.988,00	2.051,00

Berufsgruppe 3:

Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-G idgF, Angestellte gemäß den Bestimmungen des GuKG idgF, Hebammen, klinische Psychologe/innen, Gesundheitspsycholog/innen, Sportwissenschaftler/innen, Pharmazeutisch kaufmännische Assistent/innen

	ab 1. 7. 2022	ab 1. 1. 2023	ab 1. 10. 2024	ab 1. 12. 2025
1. Berufsjahr	1.610,00	1.678,00	1.828,00	1.886,00
2. Berufsjahr	1.619,00	1.687,00	1.837,00	1.895,00
3. Berufsjahr	1.628,00	1.697,00	1.847,00	1.906,00
4. Berufsjahr	1.636,00	1.705,00	1.855,00	1.914,00
5. Berufsjahr	1.644,00	1.714,00	1.864,00	1.923,00
6. Berufsjahr	1.651,00	1.721,00	1.871,00	1.930,00
7. Berufsjahr	1.657,00	1.727,00	1.877,00	1.937,00
8. Berufsjahr	1.664,00	1.734,00	1.884,00	1.944,00
9. Berufsjahr	1.670,00	1.741,00	1.891,00	1.951,00
10. Berufsjahr	1.683,00	1.754,00	1.904,00	1.964,00
11. Berufsjahr	1.722,00	1.795,00	1.945,00	2.007,00
12. Berufsjahr	1.778,00	1.853,00	2.003,00	2.067,00
13. Berufsjahr	1.848,00	1.926,00	2.076,00	2.142,00
14. Berufsjahr	1.920,00	2.001,00	2.151,00	2.219,00
15. Berufsjahr	1.984,00	2.068,00	2.218,00	2.288,00
16. Berufsjahr	2.057,00	2.144,00	2.294,00	2.367,00

Legende:

MAB-G Medizinische Assistenzberufe-Gesetz
MFA..... diplomierte medizinische Fachassistent

MTF-SDH-G Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste

MTF diplomierte medizinisch technische
Fachkraft
MMHmG Medizinischer Masseur- und Heil-
masseurgesetz

MTD-G Bundesgesetz über die Regelung der
gehobenen medizinisch-technischen
Dienste
GuKG Gesundheits- und Krankenpflege-
gesetz

Jegliche Gehalts- und Zulagenerhöhung über die
Kollektivvertragsansätze bleibt dem freien Ermessen
des Arztes vorbehalten.

XVIII. ZULAGE/GEFAHRENZULAGE

(1) Eine monatliche Zulage in der Höhe von
€ 140,00
erhalten Angestellte

- a) in medizinischen Laboratorien oder die in Aus-
übung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl
in Berührung kommen bzw aufgrund der Berufs-
ausübung in direkten Patientenkontakt, mit poten-
tiell erhöhtem Infektionsrisiko, kommen.
- b) die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit ätzenden (Säu-
ren oder Basen) sowie giftigen Reagenzien (zB Xy-
lol) in Berührung kommen.

(2) Angestellte bei Fachärzten für Radiologie, die in
Strahlenbereichen (§ 2 Abs 37 Strahlenschutzgesetz,
§ 17 Allgemeine Strahlenschutzverordnung) sowie An-
gestellte, die in mikrobiologischen oder serologischen
Laboratorien tätig sind, erhalten eine monatliche Zu-
lage in der Höhe von
€ 160,00

(3) Der Steuerfreiheit der Zulagen liegen die Bestim-
mungen des § 68 Einkommenssteuergesetz zugrunde.

XIX. MITARBEITERPRÄMIE 2025

Beschäftigte aller Berufsgruppen, welche am 1. 12.
2025 in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen
und nicht dienstfrei gestellt sind und sich nicht im Pro-
bemonat befinden, erhalten eine Mitarbeiterprämie
im Sinne des § 124b Z 478 EStG in der Höhe von
€ 800 (vollzeitäquivalent und Berufszugehörigkeit).

Bei späterem Eintritt im Jahr 2025 reduziert sich die
Mitarbeiterprämie pro Monat (Teile von Monaten wer-
den als Ganzes gerechnet) um 1/11 (Eintritt Februar =
10/11 Mitarbeiterprämie, Eintritt März = 9/11 Mitar-
beiterprämie usw.)

Geringfügig Beschäftigte können freiwillig, schriftlich
und einseitig auf die Mitarbeiterprämie 2025 verzich-
ten, sollten diese durch die Bezahlung der Mitarbeiter-
prämie einen Nachteil erleiden.

Bereits freiwillig geleistete Mitarbeiterprämien/Zu-
wendungen oder sonstige im Jahr 2025 bereits freiwil-
lig gewährte Erhöhungen (Zeitraum 1. 1. 2025 bis
31. 12. 2025) können angerechnet werden.

XX. GELTUNGSDAUER

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Jänner 2025** in Kraft.
Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Kollektivver-
trag jeweils mit mindestens 3-monatiger Kündigungs-
frist ohne Berücksichtigung des Vierteljahres mittels
eingeschriebenen Briefes zu kündigen.
Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen
wegen Erneuerung des Kollektivvertrages zu führen.

Über Verlangen eines der beiden Vertragspartner
müssen auch während der Geltungsdauer des Kolle-
ktivvertrages Verhandlungen wegen Abänderung des-
selben geführt werden.
Änderungen dieses Kollektivvertrages können frühes-
tens mit 1. Jänner 2026 in Kraft treten.

Graz, am 27. November 2025

ÄRZTEKAMMER FÜR STEIERMARK

Der Präsident

Der Obmann d. Kurie
Niedergelassene Ärzte

Dr. Michael Sacherer

VP Prof. Dr. Dietmar Bayer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Vorsitzende

Bundesgeschäftsführer

Barbara Teiber, MA

Mario Ferrari

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA

Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistungen,
Kinder- und Jugendhilfe

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Wirtschaftsbereichssekretär

Beatrix Eiletz

Christoph Zeiselberger

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA

LANDESGESCHÄFTSSTELLE STEIERMARK

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

Der Landesvorsitzende

Der Landesgeschäftsführer

Alexander Lechner

Norbert Schunko

MITGLIEDSANMELDUNG

Bitte in Blockschrift ausfüllen
oder einfach online beitreten:
mitgliedwerden.gpa.at



Familienname	Vorname	Titel	geb. TT.MM.JJJJ
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	
	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers/inter/offen	☐ Angestellte:r ☐ Arbeiter:in ☐ Zeitarbeitskraft	☐ Lehrling Lj ☐ Schüler:in ☐ Student:in ☐ freier Dienstvertrag ☐ geringfügig beschäftigt ☐ Werkvertrag ☐ Zweitmitgliedschaft
Telefonnummer			
E-Mail			

Damit wir dich bei Kollektivvertragsverhandlungen richtig informieren können, bitten wir um Angabe deines Dienstgebers und der genauen Branche.

Beschäftigt bei Firma/Schule/Uni	Branche	Gehaltshöhe brutto	GPA-Beitritt MM.JJJJ
Straße/Hausnummer der Firma/Schule/Uni	PLZ	Ort	

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1 % des Bruttogehalts bis zu einem Maximalbeitrag, der jährlich angepasst wird (siehe www.gpa.at/mitgliedsbeitrag). **Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar.**

Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ **SEPA LASTSCHRIFT-MANDAT** (Bankeinzug)

Ich ermächtige die Gewerkschaft GPA, die Zahlungen meines Mitgliedsbeitrages von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gewerkschaft GPA auf mein Konto gezogene SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt jeweils zum Monatsultimo.

Wenn ich dem Betriebsabzug zugestimmt habe, diesen aber nicht mehr wünsche oder aus dem Betrieb ausscheide oder der Abzug des Mitgliedsbeitrages über den Betrieb nicht mehr möglich ist, ersuche ich die Zahlungsart ohne Rücksprache auf SEPA-Lastschrift auf mein bekannt gegebenes Konto umzustellen.

Kontoinhaber:in

IBAN

BIC

Bank

Ort/Datum/Unterschrift

☐ **BETRIEBSABZUG**

Ich erkläre, dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch meinen Arbeitgeber von meinem Gehalt/Lohn/Lehrlingseinkommen abgezogen werden kann. Ich erteile deshalb meine Einwilligung, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten (angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Beitragsdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts-/und Austrittsdaten, Karenzzeiten, Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten, Pensionierung und Adressänderungen) von meinem Arbeitgeber und von der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit widerrufen kann.

- ☐ Ich willige ein, dass ÖGB, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, etwa Aktionen für Tickets, Bücher und Veranstaltungen zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich bestätige, umseits stehende Datenschutzerklärung (auch abrufbar unter www.oegb.at/datenschutz) zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum	Unterschrift

ANGABEN ZUM WERBER/ZUR WERBERIN:

Familienname	Vorname	Mitgliedsnummer

Aktionscode

Bitte die ausgefüllte Mitgliedsanmeldung beim Betriebsrat abgeben oder in ein frankiertes Kuvert stecken und senden an:
Gewerkschaft GPA, Service Center, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien



DATENSCHUTZINFORMATION (online unter: www.oegb.at/datenschutz)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzinformation informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)/die Gewerkschaft GPA mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Österreichische Gewerkschaftsbund. Wir verarbeiten die umseits von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB/in der Gewerkschaft GPA; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten. Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB/die Gewerkschaft GPA selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB/der Gewerkschaft GPA in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu.

Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:

Gewerkschaft GPA
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Tel.: +43 (0)5 0301
E-Mail: service@gpa.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: +43 (0)1 534 44-0
E-Mail: oegb@oegb.at

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
datenschutzbeauftragter@oegb.at

MITMACHEN – MITREDEN – MITBESTIMMEN



INTERESSENGEMEINSCHAFTEN DER GEWERKSCHAFT GPA bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

- erhalten Sie mittels Newsletter regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

- erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen;
- nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Broschüren, Artikel, Umfragen, Webinar-Reihen und andere Materialien);
- beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

Nähere Infos dazu unter: www.gpa.at/interesse

ICH MÖCHTE MICH IN FOLGENDE INTERESSENGEMEINSCHAFTEN EINTRAGEN:

☐ **IG PROFESSIONAL** ☐ **IG FLEX** ☐ **IG SOCIAL** ☐ **IG IT** ☐ **IG EXTERNAL**

Dieses Service ist für mich kostenlos und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Familienname	Vorname	Titel
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefonnummer	E-Mail	
Berufsbezeichnung	Betrieb	
Datum/Unterschrift		

KONTAKTADRESSEN DER GPA

Service-Hotline: +43 (0)5 0301-301

E-Mail: service@gpa.at

GPA Service-Center
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Landesstelle Wien
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Landesstelle Niederösterreich
3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

GPA Landesstelle Burgenland
7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

GPA Landesstelle Steiermark
8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

GPA Landesstelle Kärnten
9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

GPA Landesstelle Oberösterreich
4020 Linz, Volksgartenstraße 40

GPA Landesstelle Salzburg
5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

GPA Landesstelle Tirol
6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

GPA Landesstelle Vorarlberg
6901 Bregenz, Reutegasse 11



DAS GEWERK- SCHAFFEN WIR!

ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft GPA, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon +43 (0)5 0301-301, Fax +43 (0)5 0301-300
www.gpa.at - E-Mail: service@gpa.at